

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 34/21

Coburg, 20.06.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 16.11.2023	10:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Weismain

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Weismain	912	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche	Abt-Knauer-Str. 31	0,3273	1425

Weismain ist eine Stadt im oberfränkischen Landkreis Lichtenfels im Norden des Freistaates Bayern.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit

A) Wohngebäude:

Freistehendes, zweigeschossiges, massives, unterkellertes Zweifamilienhaus mit unausgebautem Dachgeschoss; Baujahr Anf. 1960er Jahre (mutmaßlich); Wohnfläche EG ca. 90,73 m², OG ca. 88,12 m², zzgl. Nutzfläche KG u. DG;

B) Garagengebäude:

Eingeschossige, nicht unterkellerte, massive PKW-Doppelgarage mit Satteldach; Baujahr vermutlich um 1985;

C) Lagerhalle:

Eingeschossige, nicht unterkellerte, in Holzbauweise errichtete Halle mit Satteldach; Nfl. ca. 54 m²; Baujahr vermutlich um 2001;

Insgesamt umfangreiche Baumängel/Bauschäden sowie Sanierungs- bzw. Modernisierungsbedarf.

Das Flussbecken des Weismains verläuft rund 12 m Luftlinie westlich des Bewertungsgrundstücks Flst. 912 in Nord-Süd-Richtung. Laut dem Informationssystem Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern besteht für den Bereich, in dem sich das Grundstück befindet, keine Klassifizierung als festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Der westliche Teil des Grundstücks ist gemäß der Informationskarte der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung jedoch als wassersensibler Bereich klassifiziert.

Verkehrswert:

325.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.